

Schülerzeitschriften

Die Schule soll die Herausgabe von Schülerzeitschriften fördern. Dazu gehört auch, dass sie Schüler über die rechtlichen Regeln und Risiken eines solchen Vorhabens beraten kann.

Dieser Beitrag stellt die rechtlichen Grundstrukturen dar.

1. Begriffsbestimmungen

Die Schülerzeitschriftenverordnung bestimmt ihren Anwendungsbereich zunächst durch eine Definition des Begriffs der Schülerzeitschrift:

Danach sind Schülerzeitschriften

- in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinende Druckwerke,
- die ausschließlich von Schülern einer Schule im Rahmen ihrer Beteiligung an der Gestaltung des Schullebens für Schüler dieser Schule herausgegeben sowie gestaltet werden,
- und die für den Vertrieb auf dem Schulgrundstück bestimmt sind.

2. Das Grundrecht der Pressefreiheit

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 5 die „Pressefreiheit“. Immer wieder hat sich das Bundesverfassungsgericht mit den Grenzen der Pressefreiheit zu beschäftigen.

So z.B. jüngst in einer Entscheidung über die sog. „Schockwerbung der Firma Benetton“ (von der Pressefreiheit umfasst), die Bildberichterstattung über Prinz August von Hannover¹ oder die Behauptung in der Presse, dass Gregor Gysi ein registrierter Stasi-Spitzel sei. Dies Pressefreiheit schützt die Sensationspresse genauso wie die „seriöse“ Tageszeitung und auch die Schülerzeitung.

„Eine Zensur findet nicht statt“ formuliert das Grundgesetz knapp und präzise.

AUS ABSCHNITT I - DIE GRUNDRECHTE -

Artikel 5, [Meinungs- und Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und Wissenschaft]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

¹ BVerfG, Beschluß vom 26.04.2001 - 1 BVR 758/97

Grundsätzlich besteht also auch für Schüler das Recht, eine Schülerzeitschrift ohne vorherige Erlaubnis der Schulleitung zu publizieren. Allerdings betont die Schülerzeitschriftenverordnung in Baden-Württemberg hier die Grenzen, die durch die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, dem Recht der persönlichen Ehre und der Schulordnung gezogen werden.

Danach bedarf die Herausgabe einer Schülerzeitschrift zwar nicht der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter (§ 1 Abs. 2 der Schülerzeitschriftenverordnung). Allerdings haben die Schüler dem Schulleiter das Vorhaben, eine Schülerzeitschrift herauszugeben, mitzuteilen.

Für Schülerzeitschriften, die auf dem Schulgrundstück vertrieben werden, kann der Schulleiter darüber hinaus verlangen, dass ihm die Schülerzeitschrift **drei Tage** vor der beabsichtigten Verteilung **zugänglich** gemacht wird. Diese Vorlagepflicht dient nicht dazu, dem Schulleiter eine „Zensur“ zu ermöglichen. Er kann lediglich überprüfen, ob der Inhalt oder die Art des Vertriebs

- gegen ein Gesetz verstößt
- oder eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule zu befürchten ist.

Es geht also wie gesagt nicht darum, kritische Meinungsäußerungen der Schüler zu unterbinden. Die Prüfung der Schülerzeitschrift durch den Schulleiter muss mit Rücksicht auf die Pressefreiheit einen recht weiten Rahmen zu Grunde legen.

3. Rechtliche Vorgaben des Landespressegesetzes²

Auch Schülerzeitschriften haben die rechtlichen Vorgaben des Landespressegesetzes zu achten. Darauf weist auch die Schülerzeitschriftenverordnung in § 1 Abs. 4 ausdrücklich hin. Daraus ergeben sich Rechte und Pflichten.

3.1 Das Impressum (§ 8 des Gesetzes über die Presse)

Jedes Druckwerk muss ein „Impressum“ mit wesentlichen Informationen enthalten. Es müssen dort aufgeführt werden:

- Name oder Firma und Anschrift des Druckers
- Name und Anschrift des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers. Bei Schülerzeitschriften ist das in der Regel die Redaktion.
- Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs („Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes). Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muss das Impressum die geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist

² Gesetz über die Presse vom 14. Januar 1964, zuletzt geändert mit Gesetz vom 20. November 2001 GBl. [S. 605](#)

kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist.

- Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

Dies ist das notwendige Gegenstück zur Freiheit der Presse. Wer sich durch die Presse in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, muss wissen, an wen er sich wenden kann.

3.2 Der Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes (§ 9)

Der verantwortliche Redakteur muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und hat gegebenenfalls die zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Grundsätzlich sieht das Pressegesetz zwar ein Mindestalter von 21 Jahren für diese Position vor, macht aber eine Ausnahme für solche „Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden“.

Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt. Diese Einschränkung dürfte für die Schule aber ohne größere Bedeutung sein.

3.3 Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen (§10)

Auch Schülerzeitschriften veröffentlichen „Anzeigen“ um den Preis des Druckerzeugnisses für den Leser niedrig zu halten. Sofern eine solche Anzeige nicht schon durch „Anordnung und Gestaltung“ als solche zu erkennen ist, muss sie deutlich mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet werden. Der Leser soll erkennen können, was in dem Druckerzeugnis nur deshalb veröffentlicht wird, weil dafür Geld gezahlt wird.

3.4 Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung

Wer von einer Tatsachenbehauptung in der Schülerzeitschrift betroffen ist, hat die Möglichkeit, die Dinge aus seiner Sicht mit einer Gegendarstellung richtig zu stellen. Dieses Recht besitzt der Betroffene unabhängig davon, ob die Darstellung in der Schülerzeitschrift wahr oder unwahr ist. Gegendarstellungsfähig sind grundsätzlich aber nur Tatsachenbehauptungen, nicht auch Wertungen.

- Der Umfang der Gegendarstellung muss angemessen sein. Davon geht das Gesetz dann aus, wenn die Gegendarstellung den Umfang des beanstandeten Textes nicht überschreitet.

- Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf also nicht um eine Meinungsäußerung angereichert werden.
- Fordern kann die Gegendarstellung nur, wer von ihr „betroffen“ ist, also z.B. der namentlich erwähnte Lehrer.
- Die Gegendarstellung muss schriftlich eingereicht werden.
- Es gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten ab der Veröffentlichung.

In der Schülerzeitschrift muss die Gegendarstellung dann in der nächsten erreichbaren Nummer in dem gleichen Teil und in der gleichen Schrift wie der beanstandete Text veröffentlicht werden.

3.5 Der Auskunftsanspruch

Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Anders als bei Privatpersonen oder Firmen, die sich natürlich frei entscheiden können, ob sie der Presse eine Auskunft erteilen, handelt es sich hier um eine einklagbare Pflicht.

Auskünfte können nur verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

4. Grenzen durch die Rechte Anderer

4.1 Das Recht am eigenen Bild

Die Veröffentlichung von Bildnissen, z.B. eines Schnappschusses, auf dem ein Lehrer gähnend während des Unterrichts zu sehen ist oder eines Klassenfotos bedarf des Einverständnisses der Betroffenen.

Das Recht am eigenen Bild ist durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) geschützt. Die einschlägige Regelung findet sich in § 22:

*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine **Entlohnung** erhielt.*

Geschützt ist also das „Bildnis“. Dieser Schutz gründet sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1, 2G) und greift dann ein, wenn die Person mit ihren individuellen Zügen tatsächlich erkennbar ist.

Ausnahmen macht das Gesetz auch in folgenden Fällen (§23 KUG)

- *Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- *Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*

Wird also in der Schülerzeitschrift beispielsweise ein Bild des Schulgebäudes abgedruckt, auf dem sich auch zwei Schüler befinden, dann ist deren Einwilligung nicht einzuholen. Ebenso wenn auf dem Schulfest „in die Menge“ fotografiert wird.

Für **Personen der Zeitgeschichte** ist der Schutz deutlich eingeschränkt und beschäftigt immer wieder die Gerichte. Sie unterscheiden hier zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte.

Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, die nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis im Licht der Öffentlichkeit stehen. So z.B. der Bankräuber oder die Geisel. **Absolute Personen der Zeitgeschichte** sind solche, bei denen dies unabhängig von einem bestimmten Ereignis gilt, wie z.B. bei Politikern. Hier bleibt aber auch ein Kern der Privat- und Intimsphäre geschützt.

Caroline v. Monaco ist beispielsweise eine „absolute Person der Zeitgeschichte“, der Prinz Ernst August v. Hannover nur eine relative Person der Zeitgeschichte. Relativ insofern, als er nur als ihr Begleiter Person der Zeitgeschichte ist.³

Im Zusammenhang mit den Schülerzeitschriften spielt dies wohl keine große Rolle.

Die Bildnisse von Lehrkräften und Mitschülern genießen grundsätzlich den vollen Schutz des KUG. Die Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich.

4.2 Urheberrecht

Die Versuchung ist groß, die Schülerzeitschrift durch die Verwendung von professionellem Material aufzupeppen, z.B. durch Bilder oder Comics, die in anderen Zeitschriften gefunden werden.

Wer ein geistiges Werk schafft, hat daran ein eigentumsähnliches Recht. Es erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Wer es verletzt riskiert neben Schadenersatzansprüchen, der Vernichtung der gesamten Auflage der Schülerzeitung auch eine strafrechtliche Verfolgung (§ 106 UrhG).

Es genügt nicht, wenn bei einem abgedruckten Comic beispielsweise die Quelle genannt wird.

5. Vertragsabschlüsse

³ 1 BvR 758/97

Bis die fertige Schülerzeitschrift verteilt werden kann, müssen zahlreiche Verträge abgeschlossen werden, so z.B. mit Anzeigenkunden oder mit der Druckerei.

Verträge müssen aus rechtlicher Sicht zwar nicht unbedingt schriftlich geschlossen werden. Auch ein mündlich geschlossener Vertrag ist rechtlich verbindlich. Allerdings kann es dann Beweisprobleme geben, wenn strittig ist, was nun tatsächlich vereinbart wurde.

Das Problem bei der Schülerzeitschrift besteht nun darin, dass Minderjährige nur **beschränkt geschäftsfähig** sind, d.h. die von ihnen abgeschlossenen Verträge sind schwebend unwirksam ("§108 BGB"). Die Vertragsparteien können aus einem solchen Vertrag zunächst keine Rechte herleiten. Genehmigt der gesetzliche Vertreter aber den Vertrag, ist er von Anfang an wirksam (§ 184 Abs. 2 BGB).

In dem schriftlichen **Anzeigenvertrag** sollten mögliche Streitpunkte klar geregelt sein, so z.B. die Größe und Platzierung der Anzeige, Einsatz von Farben sowie der vereinbarte Preis.

Dr. Stefan Reip
Regierungsdirektor